

Verein „Klavier-Akademie Schweiz“, in 6466 Bauen

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Klavier-Akademie Schweiz“ besteht ein gemeinnütziger Verein nach Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in 6466 Bauen.

Art. 2 Zweck

1 Der Verein bezweckt die ideelle und materielle Unterstützung aller Bestrebungen, die geeignet sind, das musikalisch-kulturelle Angebot in Bauen und in der ganzen Schweiz zu pflegen. Schwerpunkt ist das Klavier.

2 Der Verein unterhält in diesem Sinne regelmässige Kontakte zu Musikern, Komponisten, bildenden Künstlern und Institutionen. Er ist einerseits Veranstalter musikalischer Anlässe und Darbietungen, andererseits leistet er finanzielle Unterstützung an Musikschüler.

3 Der Verein fördert mit seinen Aktivitäten das Verständnis und den Rückhalt für das musikalisch künstlerische Schaffen in der Bevölkerung.

Art. 3 Mittel

1 Der Verein kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins direkt oder indirekt zu fördern.

2 Zur Verfolgung seines Zweckes erhebt der Verein Mitgliederbeiträge.

3 Der Verein kann überdies Zuwendungen aller Art¹ von der öffentlichen Hand, von Institutionen, juristischen Personen und von Privaten entgegen nehmen.

Art. 4 Mitgliedschaft

1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Zweck und die Ziele des Vereins fördern und vertreten.

2 Des Weiteren kann jede natürliche und juristische Person, die den Verein ideell oder materiell unterstützen will, Gönnerin werden.

3 Über Aufnahme gesuche entscheidet der Vorstand.

4 Jedes Mitglied hat einen Mitgliederbeitrag von Fr 100.00 zu entrichten.

5 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

5 Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- die schriftlich erfolgte Vereinsaustrittserklärung. 30 Tage nach Eintreffen des Schreibens beim Vereinspräsidenten ist der Austritt rechtskräftig.
- Ausschluss mittels Beschluss der Mitgliederversammlung durch absolutes Mehr
- Tod des Mitglieds

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art. 6 Mitgliederversammlung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel während der ersten Jahreshälfte, statt .

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen oder von 1/5 der Mitglieder verlangt werden.

2 Ordentliche wie ausserordentlich Versammlungen müssen mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich und inkl.Traktandenliste mitgeteilt werden. Dies kann per Post oder elektronisch versandt werden.

3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Genehmigung von Jahresrechnung und Budget sowie Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Mutationen
- g) weitere Geschäfte, welche ihr der Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet

4 Die Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr.

Art. 7 Vorstand

1 Der Vorstand besteht aus 3 - 7 Mitgliedern. Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

3 Der Vorstand tritt nach Massgabe der geschäftlichen Anforderungen zusammen.

4 Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Die Führung des Vereins im Sinne der Zweckerfüllung
- b) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- c) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) die Führung der Vereinsrechnung und der Vereinsprotokolle
- e) die Bearbeitung aktueller Fragen
- f) die Festlegung des jährlichen Aktionsprogrammes
- g) die Vertretung des Vereins nach aussen

Art. 8 Rechnungsrevisoren

1 Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren, welche die Rechnung des Vereins periodisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag² zu stellen haben.

2 Das Vereinsjahr endet am 31. Dezember.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 10 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 11 Auflösung

1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit der absoluten Mehrheit aller Vereinsmitglieder beschlossen werden. Kommt in einer ersten Abstimmung diese Mehrheit nicht zusammen, ist eine neue ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, an welcher wiederum das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder entscheidet.

2 Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist der Stiftung „Zwysighaus“, „6466 Bauen“ zuzuführen.

Art. 12 Diverse Bestimmungen³

1 Publikationsorgan ist die Webseite www.klavierakademie.ch, der newsletter oder der Rundbrief.

2 Gerichtstand, 6460 Altdorf

Die obenstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.01.2012 einstimmig angenommen. Sie treten sofort in Kraft.

Bauen, 15.01.2012

Der Tagespräsident:

Die Protokollführerin:

(Bernhard Streit)

(Mailyn Rebecca Streit)
